

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 11

Artikel: Die Tätigkeit der Tuberkulose-Fürsorgestellten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verzeichnis der zur Ausstellung von Ausweiskarten ermächtigten Stellen

Aargau: Kantonales Fürsorgewesen, Aarau; *Appenzell A.-Rh.*: Sekretariat der Invalidenversicherungskommission, Herisau; *Appenzell I.-Rh.*: Bezirkskanzlei Oberegg; Kantonale Ausgleichskasse, Appenzell; *Baselland*: Kantonale Sanitätsdirektion, Liestal; *Basel-Stadt*: Ausgleichskasse Basel-Stadt, Basel; *Bern*: Préfectures de district; Regierungsstatthalterämter; *Fribourg*: Service de prévoyance sociale et d'assistance publique, Fribourg; *Genève*: Office cantonal genevois d'aide à la vieillesse, aux veuves, aux orphelins et aux invalides, Genève; *Glarus*: Kantonaler Fürsorger, Glarus; *Graubünden*: Sekretariat des Finanz- und Militärdepartementes des Kantons Graubünden, Chur; *Luzern*: Kantonales Sozialamt, Luzern; *Neuchâtel*: Caisse cantonale de compensation, Neuchâtel; *Nidwalden*: Sekretariat der Invalidenversicherungs-Kommission, Ausgleichskasse Nidwalden, Stans; *Obwalden*: Kantonale Ausgleichskasse, Sarnen; *St. Gallen*: Bezirksämter; *Schaffhausen*: Gemeindedirektion des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen; *Schwyz*: Kantonale Ausgleichskasse, Schwyz; *Solothurn*: Oberämter; *Thurgau*: Bezirksämter; *Ticino*: Dipartimento delle opere sociali, ufficio contabilità, Bellinzona; *Uri*: Standeskanzlei Uri, Altdorf; *Valais*: Préfectures de district, Regierungsstatthalterämter; *Vaud*: Préfectures de district; *Zug*: AHV-Ausgleichskasse des Kantons Zug, Zug; *Zürich*: Statthalterämter.

Die Tätigkeit der Tuberkulose-Fürsorgestellen

Ein Überblick über die Tätigkeit der Tuberkulose-Fürsorgestellen im Jahre 1964 ergibt einen Rückgang von drei Prozent der Fürsorgefälle und eine erhebliche Verstärkung der vorbeugenden Maßnahmen. Die Fürsorge lag in den Händen von 174 ärztlich geleiteten Stellen und 237 nicht ärztlich geleiteten, als Sektionen von kantonalen Ligen tätigen Stellen.

Beim Jahreswechsel 1963/64 standen 66 844 Fürsorgefälle in der Kontrolle der Fürsorgestellen (1962/63 = 71 257), die 585 (785) Rückfälle umfaßten, für die eine erneute ärztliche Betreuung notwendig wurde.

Von der Gesamtzahl der 86 120 Fürsorgefälle im Jahre 1964 betrafen 5301 oder 6,2 (5,5) Prozent ausländische Arbeitskräfte.

Die Fürsorgestellen melden seit einigen Jahren die Zahl der *bazillären Fälle* gesondert, bei denen im Laufe des Jahres mindestens einmal im Auswurf, im Kehlkopfabstrich oder im Magensaft Tuberkelbazillen festgestellt wurden. Im Jahre 1964 wurden nun bei den 4433 Ersterkrankungen und Rezidivien insgesamt 1073 oder 24,4 Prozent bazilläre Fälle festgestellt.

Ferner sei vermerkt, daß die Todesfälle von 4,4 Prozent in den Jahren 1961 und 1962 auf 4,8 Prozent im Jahre 1963 stiegen, um 1964 auf 4,1 Prozent zu fallen.

In 8867 Krankheitsfällen oder in 10,7 Prozent aller Fürsorgefälle wurde durch die Fürsorgestelle eine *Kur* vermittelt. In eine Heilstätte traten 69,3 Prozent der Kurpatienten, in ein Spital 12,6 Prozent und in ein Präventorium 18,1 Prozent.

In den vergangenen fünf Jahren nahmen die *vorbeugenden Maßnahmen* um rund 50 Prozent zu. Gegenwärtig wird pro Jahr rund 1 Million Personen in unserem Land durch das *Schirmbild* erfaßt. Nach dieser Statistik wird immer noch 1 Person

auf 1000 Untersuchte gefunden, die tuberkulosekrank ist, ihre Erkrankung aber noch nicht erkannt hat. Insgesamt werden rund 150 000 bis 200 000 *BCG-Impfungen* pro Jahr in der Schweiz durchgeführt.

Neben den Ligen und Fürsorgestellen sind auch noch neun Nachfürsorgewerke für die Kurentlassenen tätig. Auch diese betreuen eine größere Zahl früherer Patienten. Zusammen mit den Fürsorgestellen sorgten sie gemeinsam für gut ein Viertel der Nachfürsorgefälle (553 von 2259).

Die Leistungspflicht der Krankenkassen bei Alkoholentwöhnungskuren

In der bundesrätlichen Verordnung III vom 15.1.1965 zum Vollzug des revidierten Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (KUVG) wird in Art. 23 der Begriff «Heilanstalt» neu umschrieben. Absatz 2 von Art. 23 lautet:

«Als Heilanstalten gelten ferner Anstalten und Abteilungen von solchen, in denen ausschließlich Entwöhnungskuren für Trunksüchtige auf ärztliche Verordnung und unter ärztlicher Leitung durchgeführt werden.»

Art. 24, Absatz 1 stipuliert folgende *Pflichtleistungen*:

«Bei Behandlung in einer Heilanstalt gemäß Art. 23, Absatz 1 haben die Kassen neben der ärztlichen Behandlung, den wissenschaftlich anerkannten Heilanwendungen, den Arzneimitteln und Analysen einen täglichen Mindestbeitrag an die übrigen Kosten der Krankenpflege von 6 Franken zu gewähren, bei Behandlung in einer Heilanstalt gemäß Art. 23, Absatz 2 (Alkoholentwöhnungskuren, Red.) einen solchen von 3 Franken.»

Damit wurde die Leistungspflicht der Krankenkassen bei ärztlich verordneten und ärztlich geleiteten klinischen Alkoholikerbehandlungen festgelegt. Es bestand allerdings noch einige Unklarheit über die Frage, ob diese Bestimmungen auch bei Jahreskuren in unseren traditionellen Trinkerheilstätten Anwendung finden werden, da diese bekanntlich nicht über eine in der Verordnung vorausgesetzte «ärztliche Leitung» im üblichen Sinne verfügen. Schriftliche und mündliche Abklärungen von seiten unseres Verbandspräsidenten haben nun zu einer Klarstellung geführt, welche alle, welche sich mit Alkoholkranken beschäftigen, mit Genugtuung erfüllt. Das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern schreibt uns am 23. August 1965:

«...Nachdem wir uns davon überzeugen konnten, daß auch bei traditionellen Heilstätte-kuren ein Arzt über deren Indikation entscheidet und für die laufende medizinische Betreuung der Patienten während der Kur ebenfalls verantwortlich ist, sind wir der Auffassung, daß nicht nur die spezifischen medikamentösen Behandlungen von Alkoholikern, sondern auch die erwähnten Heilstätte-kuren als ‚unter ärztlicher Leitung durchgeführt‘ im Sinne von Art. 23, Abs. 2 der Verordnung III über die Krankenversicherung zu betrachten sind und deshalb von den Krankenkassen übernommen werden müssen; vorbehalten bleiben Fälle schweren Selbstverschuldens, wofür allerdings die Krankenkasse beweispflichtig wäre.»

Taggeldleistungen bei Entwöhnungskuren sind nach neuem Recht gegeben, wenn der Versicherte seiner Arbeit wegen der Behandlung der Alkoholkrankheit in einer Heilanstalt oder Trinkerheilstätte nicht nachgehen kann, was praktisch immer der Fall ist. Es liegt dabei allerdings im Ermessen der Krankenkassen, in ihren Statuten das Taggeld in diesem Fall auf das gesetzliche Minimum von 2 Franken zu beschränken. Da die Kassen im Anschluß an die Revision des KUVG